

Kurztitel

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz

Fundstelle

LGBL.Nr. 24/1980

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 0	19800601	99999999

Land

Tirol

Index

6320 Bienenzucht

Langtitel

Gesetz vom 13. März 1980 über das Halten und die Zucht von **Bienen** (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz)

Änderung

LGBL. Nr. 109/2001, 89/2002

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
20000169	LTI30000170

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Halten und für die Zucht von **Bienen** (Bienenwirtschaft).
- (2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften sowie die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieses Gesetzes ist
- a) Bienenstock eine mit einem Bienenvolk besiedelte Bienenwohnung;
 - b) Bienenstand jeder einzeln gehaltene Bienenstock oder mehrere gemeinsam gehaltene Bienenstöcke;
 - c) Heimbienenstand ein ortsfester, auch für die Überwinterung von **Bienen** bestimmter Bienenstand;
 - d) Wanderbienenstand jeder nicht unter lit. c fallende Bienenstand;
 - e) Wanderung mit **Bienen** das Umherziehen des Bienenhalters mit Bienenstöcken zum Zweck der Honiggewinnung außerhalb eines Heimbienenstandes;
 - f) Belegstelle ein zur Bienenzucht bestimmter Bienenstand.

§ 4
Wanderbienenstände

- (1) Die Wanderung mit **Bienen** ist jedermann ohne zeitliche Beschränkung gestattet.
- (2) Wanderbienenstände dürfen nur in einem solchen Abstand von einem Heimbienenstand aufgestellt und gehalten werden, daß das Halten und die Zucht von **Bienen** in diesem Heimbienenstand nicht beeinträchtigt wird. Dieser Abstand hat bei Wanderbienenständen bis einschließlich 30 Bienenstöcken mindestens 250 Meter und bei Wanderbienenständen mit mehr als 30 Bienenstöcken mindestens 500 Meter zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen einzelnen Wanderbienenständen muß mindestens 250 Meter betragen, sofern die Eigentümer der betroffenen Wanderbienenstände nicht einen geringeren Abstand vereinbart haben.
- (4) Jeder Wanderbienenstand muß an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers bezeichnet sein.

(5) Der Eigentümer eines Wanderbienenstandes ist verpflichtet, diesen durch wiederkehrende Kontrollen selbst zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche und fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen.

§ 5

Beförderung von Bienen

(1) Bienen dürfen nur durch Personen, die mit der Bienenhaltung vertraut sind, befördert werden. Die Beförderung hat in bienendicht geschlossenen Körben oder in Bienenstöcken, deren Flugöffnung verschlossen ist, zu erfolgen.

(2) Die Beförderung ist nach Möglichkeit während der Dämmerung oder während der Nachtzeit durchzuführen.

§ 6

Maßnahmen gegen Raubbienen und Bienenkrankheiten

(1) Wird ein Bienenstand von Bienen eines anderen Bienenstandes befallen (Raubbienen), so hat der Eigentümer des befallenen Bienenstandes die Ursache des Befalles festzustellen und, wenn sie in einem eigenen Bienenstand gelegen ist, unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Eigentümer eines Bienenstandes, von dem Raubbienen kommen, hat durch geeignete Maßnahmen die Fortsetzung der Räuberei zu verhindern.

(3) Bienenkrankheiten sind den im § 8 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes verantwortlichen Beauftragten der Tiroler Landeslandwirtschaftskammer unverzüglich zu melden.

§ 7

Bienenzucht

(1) Die Landesregierung kann Belegstellen zur Zucht von Königinnen und Drohnen der dunklen Tiroler Biene oder der grauen Carnica durch Verordnung zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen erklären, wenn ihr Standort vor dem Zuflug fremder Drohnen gesichert ist.

(2) Der Standort einer Belegstelle gilt als vor dem Zuflug fremder Drohnen gesichert, wenn

a) im Umkreis von 9 km um die Belegstelle (Schutzgebiet) kein Bienenstand gehalten wird oder

b) auf Grund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Zuflug fremder Drohnen aus einem im Schutzgebiet gehaltenen Bienenstand zur Belegstelle ausgeschlossen ist.

(3) Im Schutzgebiet ist das Aufstellen und das Halten von Bienenständen verboten. Wird eine Belegstelle zu einer Bienen-Reinzuchtbelegstelle erklärt und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b vor, so gilt das Verbot des Haltens von Bienenständen im Schutzgebiet nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehenden Bienenstände.

(4) Von dem Verbot nach Abs. 3 kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Standort einer Bienen-Reinzuchtbelegstelle vor dem Zuflug von Drohnen aus dem Bienenstand gesichert ist.

(5) Die Landesregierung kann für die Bienenzucht unter Bedachtnahme auf die klimatischen Verhältnisse und auf die Bedürfnisse der Landeskultur durch Verordnung Zuchtbedingungen festsetzen sowie für die Belegstellen fachliche und technische

Betriebsvorschriften erlassen.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tierzuchtförderungsgesetz, LGBL.Nr. 13/1948, soweit es sich auf das Halten und auf die Zucht von **Bienen** bezieht, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Auf Heimbienenstände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, findet § 3 bis zu ihrer allfälligen Verlegung oder Erweiterung keine Anwendung.